

Studienrichtungsvertretung Pädagogik der Universität Wien
 Institut für Erziehungswissenschaften
 Garnisongasse 3
 1090 Wien

Herrn
 Bundesminister
 f. Gesundheit u.
 öffentl. Dienst
 Ing. Harald Ettl

Herrn
 Bundesminister
 f. Wissenschaft u.
 Forschung
 Dr. Erhard BUSEK

Herrn
 Bundesminister
 f. Arbeit u.
 Soziales
 Dr. W. GEPPERT

Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Stubenring 1
 1010 Wien

Rechnungsbüro
 Z. 4 - GE 9/90
 Datum: - 5. FEB. 1990
 Verteilt 07. Feb. 1990

Wien, am 2. 2. 1990

A. Jannitsch

STELLUNGNAHME DER STUDIENRICHTUNGSVERTRETUNG PÄDAGOGIK AM INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT WIEN ZUM ENTWURF DES PSYCHOTHERAPIEGESETZES IN SEINER FASSUNG VOM JÄNNER 1990

Die Studienrichtungsvertretung Pädagogik befürwortet nach ausführlicher Diskussion der Studierenden des Instituts für Erziehungswissenschaften den vorliegenden Entwurf des Psychotherapiegesetzes.

Studierende der Pädagogik bemühen sich seit ca. zwei Jahren sehr aktiv an einer sinnvollen gesetzlichen Regelung des psychosozialen Bereiches mitzuwirken. Deshalb erscheint es uns positiv, daß der vorliegende Entwurf eines Psychotherapiegesetzes sowie die dazugehörigen Erläuterungen inhaltlich sehr differenziert sind und einen Grundbaustein einer zukünftigen Gesamtversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Psychotherapie darstellen:

Die Gesetzesvorlage definiert ein neues Berufsbild, fordert eine qualitativ hochstehende Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in und bietet insofern Schutz für KonsumentInnen.

Durch einen offenen Zugang zur Ausbildung wird auf eine Monopolisierung psychotherapeutischer Tätigkeit für bestimmte Berufsgruppen verzichtet und so den interdisziplinären Wurzeln der Psychotherapie Rechnung getragen.

Folgende Punkte scheinen uns besonders wesentlich:

- Die Definition des Berufs- und Tätigkeitsbereiches "Psychotherapie" in Par.1 (1) halten wir für sehr gelungen, da sie eine interdisziplinäre Verankerung des Psychotherapie-Begriffs ermöglicht und Psychotherapie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin beschreibt.

Wir begrüßen, daß die Bestimmung der Berufsumschreibung im Sinne des Gesundheitsbegriffes der WHO formuliert wurde, den aktuellen Normbegründungsdiskussionen Rechnung trägt und sich nicht an den konventionell naturwissenschaftlich-medizinischen Denkweisen orientiert.

- Wir treten für eine unbedingte Beibehaltung des Par.1 (2) ein, da lt. der Studie "Psychotherapie in Österreich" von Jandl-Jäger und Stumm (1988) 2/3 aller in Österreich psychotherapeutisch Tätigen Nicht-Ärzte sind. Dem Anspruch auf Interdisziplinarität kann nur dann entsprochen werden, wenn die Ausübung von Psychotherapie nicht auf bestimmte Eingangsberufe beschränkt wird.

- Zu den in Par.3 (2) 2 und Par.6 (2) 2 angeführten Bestimmungen erscheint es uns wichtig, daß die Praktikumsfelder möglichst weit gefaßt werden und die erforderlichen Praktika jedenfalls in "Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens" geleistet werden können.

- Im Sinne des Konsumentenschutzes sind die Formulierungen im Par.13 von besonderer Bedeutung. Die Schaffung einer klar umschriebenen Berufsbezeichnung "Psychotherapeut/in" (ohne verpflichtende zusätzliche Grundberufsbezeichnung) garantiert dem Konsumenten eine fachlich qualifizierte Hilfestellung und bietet ihm Schutz vor Scharlatanerie. Außerdem wird damit ein eigenständiges Berufsbild geschaffen und eine klare Abgrenzung verschiedener Berufsfelder ermöglicht.

- Der Par.17 fördert die seit langem nötige und teils schon verwirklichte wechselseitige Kooperation von Psychotherapeuten und Ärzten und schränkt die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit der Konsumenten nicht ein. Wir halten diese Bestimmung für zeitgemäß und lebensnah und plädieren dringend für ihre Beibehaltung. Unserer Ansicht nach wird mit dieser Bestimmung die Autonomie der Ärzteschaft in keiner Weise eingeschränkt.

- Die Einrichtung eines Psychotherapiebeirates (Par. 21 - 23) erscheint uns als gute Lösung, um eine Kammerregelung und ein hohes Maß an Verbürokratisierung zu vermeiden. Die vorgesehene Zusammensetzung scheint uns sinnvoll, da sie sich nicht an standespolitischen Interessen orientiert und auch Konsumentenvertreter bezieht. Die Führung einer öffentlich einsehbaren Psychotherapeutenliste ermöglicht ein hohes Maß an Transparenz und erfüllt auch Kontrollfunktion.

- Wir begrüßen die Formulierung des Par. 24 (Strafbestimmungen), da diverse Berufsgruppen im psychosozialen Feld mit psychotherapeutischen Elementen arbeiten und durch diese Bestimmung nicht Gefahr laufen kriminalisiert zu werden.

Einige Ergänzungsvorschläge:

- Zu Par.3 (2) 2:

Wir treten für folgende Erweiterung dieser Bestimmung ein:

"2. Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits-, Sozial- oder Schulwesens"

Damit soll gewährleistet werden, daß die Tätigkeit von SonderschullehrerInnen, BeratungslehrerInnen, SprachheillehrerInnen etc. ebenfalls als Praktikum angerechnet werden kann.

- Zu Par.10 (1):

Grundsätzlich befürworten wir diese Bestimmung, geben jedoch zu bedenken, daß diverse Ausbildungsinstitutionen - wie beispielsweise die ehemalige Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen - in den letzten Jahren umstrukturiert wurden und diese Berufsausbildungen erst seit kurzem mit der Reifeprüfung abschließen. Uns erscheint es notwendig, daß für AbsolventInnen, die noch nicht die Möglichkeit hatten im Zuge ihrer Ausbildung die Matura abzulegen, Sonderregelungen geschaffen werden.

- Zu Par.10 (2):

Unserer Meinung nach soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich AusbildungskandidatInnen auch selbständig Praktikumsplätze organisieren können, sofern der jeweilige Ausbildungsverein nicht genügend Praktikumsstellen anbieten und dem Vorschlag des/der Ausbildungskandidaten/in zustimmen kann.

- Zu Par.21 (5) und Par.23 (4):

Um die legistische Eindeutigkeit zu gewährleisten, schlagen wir vor, daß der Bundeskanzlers im Psychotherapiebeirat von einem/ einer juristischen Beamten/in vertreten werden soll. Aus denselben Gründen sollte unserer Ansicht nach auch die Leitung des "Büros des Psychotherapiebeirates" einem/r Juristen/in obliegen.

- Zu Par. 21 (2):

Bei der Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates halten wir es für angebracht auch VertreterInnen der Ausbildungskandidaten miteinzubeziehen, um auch die Stimme der Betroffenen zu hören.

Zusammenfassend:

Der vorliegende Entwurf eines Psychotherapiegesetzes stellt ein Novum im gesamten europäischen Raum dar. Er monopolisiert nicht einzelne Berufsgruppen, sondern schafft ein eigenständiges Berufsbild des/der Psychotherapeuten/in und bringt eine fachliche Gleichstellung von Interessensgruppen aus verschiedenen Berufsfeldern. Mit den vorgeschlagenen Ausbildungsrichtlinien wird einerseits ein einheitliches psychotherapeutisches Grundlagenniveau geschaffen und andererseits die Selbständigkeit der verschiedenen psychotherapeutischen Schulen und deren spezifische Weiterentwicklung nicht eingeschränkt.

Positiv erscheint uns, daß das Propädeutikum teilweise oder zur Gänze auch an Universitätsinstituten absolviert werden kann.

Dadurch kommt es nicht zu unnötigen finanziellen Zusatzbelastungen der Auszubildenden und die schon bestehenden Ressourcen werden genutzt. Wir möchten darauf hinweisen, daß insbesondere das Institut für Erziehungswissenschaften und das interdisziplinäre Institut für Sonder- und Heilpädagogik der Universität Wien diesbezüglich ein breit gestreutes Lehrangebot bieten und schon jetzt in hohem Ausmaß den theoretischen Teil des Propädeutikums abdecken könnten.

Da die psychosoziale Versorgungssituation in Österreich quantitativ wie qualitativ zu wünschen übrig läßt, erscheint uns mit dieser Regelung ein erster Schritt in Richtung Veränderung und Verbesserung dieser negativen Situation durchführbar. Die Realisierung dieses Entwurfs würde erstmals auch die Möglichkeit zu Verhandlungen bezüglich einer dringend nötigen Kassenregelung mit den Sozialversicherungsträgern eröffnen.

Im Gesamten begrüßen wir diesen sorgfältig erarbeiteten Entwurf und hoffen auf seine uneingeschränkte Realisierung.

Die Studienrichtungsvertretung Pädagogik
der Universität Wien